

### **§ 32**

#### **Art und Umfang der Teilprüfungen**

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Projektdokumentationen, Praktikumsberichte oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.
- (3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.
- (4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

### **Anlage 2**

#### **– Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Translationswissenschaft (Übersetzen und Dolmetschen) zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge**

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für den Kernbereich-Master-Studiengang Translationswissenschaft (Übersetzen und Dolmetschen).

### **§ 29**

#### **Grundsätze**

- (1) Die Philosophische Fakultät II der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Master-Studiengangs Translationswissenschaft (Übersetzen und Dolmetschen) den Grad des Master of Arts (M.A.).
- (2) Der Kernbereich-Master-Studiengang Translationswissenschaft (Übersetzen und Dolmetschen) ist stärker anwendungsorientiert.
- (3) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Studiengangs Translationswissenschaft (Übersetzen und Dolmetschen) fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses der Fachrichtung 4.6.

### **§ 30**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Der Zugang zum Master-Studiengang „Translationswissenschaft (Übersetzen und Dolmetschen)“ setzt einen Bachelor-Abschluss oder äquivalenten Hochschulabschluss sowie die besondere Eignung voraus.
- (2) Geeignet ist, wer über Kenntnisse und Kompetenzen in den beiden im Master gewählten Sprachen verfügt. Diese sind nachzuweisen durch ein einschlägiges Bachelorstudium oder durch ein Zertifikat, das der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht.
- (3) Für den Schwerpunkt „Konferenzdolmetschen“ ist eine zusätzliche spezifische Eignungsprüfung zu absolvieren, die i. d. R. in den ersten beiden vorlesungsfreien Wochen des Sommersemesters stattfindet. Geprüft wird die grundsätzliche Befähigung zum Dolmetschen.

